



## Regelplan B II / 7

Sperrung des nicht benutzungs-pflichtigen getrennten Geh- und Radweges. Notweg über Fahrbahn Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen  
Zweistreifige Fahrbahn mit Verschwenkung beider Fahrstreifen (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

**Querabspernung zur Fahrbahn**  
durch mindestens 3 einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake  
Abstand längs 1 – 2 m  
quer 0,6 – 1 m  
Absperrschrankengitter zum Fußgängernotweg ausgerichtet

**Querabspernung zum Radweg**  
durch Absperrschrankengitter mit 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter  
Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

**Querabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch einseitige Leitbaken  
Abstand max. 9 m  
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

### Fahrstreifenbegrenzung

[x] gelbe Markierung  
[ ] Leitschwelle  
[ ] Leitbord

- 1) [ ] geringe Verkehrsstärke:  
30 – 50 m  
[ ] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße \*\*):  
70 – 100 m
  - 2) [ ] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden  
*Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.*
  - 3) [ ] angerammt
  - 4) [ ] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber  
[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
  - 5) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- \*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*)  
\*\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022

